



Bundeskanzleramt - Abt. III/1

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91801/0008-II/A/2/2010
Datum: 16.11.2010
Ihr Zeichen:

iii1@bka.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz und weitere Gesetze geändert werden (BBG 2011-2014), Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Beamten-Dienstrechtsgesetz)

Zu § 75d „Frühkarenzurlaub für Väter“:

Zur Einführung eines Rechtsanspruches für Väter auf Frühkarenzurlaub ist zu bemerken, dass die Thematik auch sozialversicherungsrechtliche Berührungspunkte aufweist, die auch Anpassungen der einschlägigen, vom ho. Ressort betreuten Gesetze (des ASVG für die „alten Vertragsbediensteten“ sowie des B-KUVG für die „neuen“ Vertragsbediensteten und die Beamten) erforderlich machen.

In der Beilage dürfen wir daher einen als Vorschlag zu betrachtenden Entwurf übermitteln, der die angesprochenen Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im ASVG und im B-KUVG an den Frühkarenzurlaub für Väter unter der Maßgabe vorsieht, dass die für die Zeit des Karenzurlaubes zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge vom Dienstgeber zu übernehmen sind.

Zu § 236 d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979-BDG „Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen Beamtinnen und Beamten mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“

§ 236 d Abs. 1 des Entwurfes bezieht sich auf die §§ 15 und 15 a BDG.

Gemäß § 284 Abs. 51 Z 6. BDG treten die §§ 15 und 15 a BDG mit Ablauf des 1. September 2017 außer Kraft.

Dies würde bedeuten, dass die Bestimmungen des § 236 d BDG nur auf im Jahr 1954 und in der Zeit vom 1. Jänner 1955 bis zum 1. September 1955 geborene Beamtinnen und Beamten Anwendung finden würden, wenn sie eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen.

In den Erläuterungen zu § 236 d BDG ist zu lesen:

„Ab 2014 werden die Anspruchsvoraussetzungen für Personen ab Geburtsjahrgang 1954 für die vorzeitige Ruhestandsversetzung bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit abgeändert. Sie kann frühestens ab 62 und bei Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit in Anspruch genommen werden.“

Aus den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, dass es sich um eine Übergangsbestimmung für im Jahr 1954 und in der Zeit vom 1. Jänner 1955 bis zum 1. September 1955 geborene Beamtinnen und Beamten handelt. Vielmehr ist durch die Wortfolge ab Geburtsjahrgang 1954 davon auszugehen, dass die Bestimmungen des § 236 d BDG in das Dauerrecht übergehen sollten.

Sollte der Gesetzgeber die Übernahme in das Dauerrecht anstreben, müsste § 236 d BDG im Hinblick auf den 2. September 2017 auch auf § 13 BDG (Neufassung ab 1. Jänner 2017) verweisen.

Zu Art. 6 (Pensionsgesetz 1965)

§ 5 Abs. 2 a Pensionsgesetz 1965

Im Hinblick auf die Stellungnahme zu § 236 d BDG wäre der dem § 5 Abs. 2 a PG angefügte Satz dementsprechend anzupassen (Verweis auf § 13 BDG)

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt

Entwurf Väterfrühkarenz

Vorschlag ASVG:

Sonstige Anpassung:

... § 5 Abs. 2 vierter Teilstrich lautet:

„- einer Karenz nach den §§ 15, 15b bis d und 15q MSchG und den §§ 2, 4 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes (VKG), BGBl. I Nr. 651/1989, bei Anspruch auf Wochengeld oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach § 3 Abs. 1 und § 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001.“

...Im § 11 Abs. 3 wird nach der bisherigen lit. a folgende lit. b eingefügt; die bisherigen lit. b bis d erhalten die Bezeichnung „c“ bis „e“:

„b) für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge eines Frühkarenzurlaubes für Väter ohne Entgeltzahlung nach § 29o VBG,“

... Im 47 lit. a wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. a, b und d“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. a, b, c und e“ ersetzt.

... Im 47 lit. b wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. d“ ersetzt.

... Im § 53 Abs. 3 lit. c wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. a oder d“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. a oder e“ ersetzt.

... Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 3 lit. d“ ersetzt.

Sonstige Anpassungen:

... § 122 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft sind jedoch nicht zu gewähren, wenn die Pflichtversicherung auf Grund einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses, einer Kündigung durch die Dienstnehmerin, eines unberechtigten vorzeitigen Austrittes oder einer verschuldeten Entlassung der Dienstnehmerin geendet hat oder wenn die Dienstnehmerin ihre vorherige Beschäftigung unmittelbar im Anschluss an eine Karenz nach § 15 MSchG aus einem dieser Gründe nicht wieder aufgenommen hat oder wenn die Dienstnehmerin durch Vereinbarung mit dem Dienstgeber die Karenz über das in § 15 Abs. 1 MSchG genannte Ausmaß hinaus verlängert hat.“

... Im § 176 Abs. 1 Z 8 ASVG entfällt der Ausdruck „dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997,“.

IK: 1.1.2011

Vorschlag B-KUVG:

.. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221 (MSchG) oder dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989 (VKG) längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes sowie während der Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes nach § 15b MSchG oder § 4 VKG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung oder eines Frühkarenzurlaubes für Väter,“

...Im § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 2 Z 1 und 3“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 2 Z 1 bis 3“ ersetzt, der letzte Satz entfällt.“

IK: 1.1.2011

Zu.....

Durch den Beitrag des BKA zum BBG wird in der darin enthaltenen Änderung des VBG ein Frühkarenzurlaub für Väter vorgesehen (§ 29o VBG).

Demnach ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen für den Zeitraum ab der Geburt seines Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gem. § 5 Abs. 1 und 2 MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Vorschriften der Mitgliedsstaaten des EWR ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) zu gewähren, wenn der Vater mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der Inanspruchnahme desurlaubes keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Der Frühkarenzurlaub wird für das Mindestausmaß von einer Woche bis zu einem Höchstausmaß von vier Wochen gewährt. Er endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird.

Die Zeit des Frühkarenzurlaubes ist in dienst-, besoldungs- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln.

Im ASVG soll für den Bereich der alten Vertragsbediensteten in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 11 Abs. 3 lit. a ASVG (Aufrechterhalten des Pflichtversicherungsverhältnisses während der Dauer eines maximal einmonatigen Urlaubes gegen Entfall der Bezüge) eine Regelung für die Väterfrühkarenz als „Spezialfall“ eines einmonatigen Urlaubes gegen Entfall der Bezüge geschaffen werden.

Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag, der auf den der Dauer der Arbeitsunterbrechung entsprechenden Zeitabschnitt unmittelbar vor der Unterbrechung entfiel (§ 47 lit. a). Während dem Dienstnehmer im Falle eines „normalen“ Karenzurlaubes die Beitragspflicht obliegt (§ 53 Abs. 3 lit. c; siehe dazu auch Teschner/Widlar zu S. 390/12, 102. Erg.-Lfg.), sollen die auf den Zeitraum der Väterfrühkarenz entfallenden Beiträge durch den Dienstgeber übernommen werden (§ 58 Abs. 2 ASVG).

Bei der Änderung in § 176 Abs. 1 Z 8 handelt es sich um durch das Auslaufen des Karenzgeldes notwendig gewordene legislative Anpassung.

Für neue VBs und Beamte ordnet das B-KUVG im § 7 Abs. 2 Z 2 B-KUVG für Karenzierungen u.a. nach dem MSchG an, dass die Krankenversicherung durch einen solchen Urlaub nicht unterbrochen wird. Bei der vorgeschlagenen Neuformulierung handelt es sich lediglich um eine durch die Ablösung des Karenzgeldgesetzes sowie das Karenzurlaubsgeldgesetzes im Zuge der Kinderbetreuungsgeldeinführung für Geburten ab 1.1.2002 notwendig gewordene Anpassung. Die Beitragslast für Kranken- und Unfallversicherung trägt unverändert der Dienstgeber (§ 22 Abs. 2 B-KUVG). Als Beitragsgrundlage ist der letzte unmittelbar vor der Beurlaubung bestandene Beitragsgrundlage heranzuziehen (Anm. S. § 26 Abs. 4 für den Bereich der UV).